

IG Parawinch  
Bernd Hambloch  
Zievericher Straße 15  
50126 Bergheim

Gmund, 03.02.2022 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Heppendorf-Ahe 2", 50189 Elsdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und erweitert aufgrund des Antrags der IG Parawinch vom 02.11.2021 die Erlaubnis Heppendorf Ahe 2 des DHV vom 18.08.2021 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Heppendorf Ahe 2“, Gemeinde Elsdorf vom 18.08.2021 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der IG Parawinch und mit Zustimmung des Geländealters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 13, Flurst. 251 (Weg) und 118 (Starts, Landungen) sowie der Flurnummer 13, Flurst. 85 (neu), Gemarkung Heppendorf.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das

Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Startplatz und am Ende der Schleppstrecke sowie an den Einmündungen der querenden Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. Ggf. ist eine zusätzliche Absicherung durch Streckenposten vorzunehmen.
2. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke annähern, ist der Schleppvorgang abubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.
3. Die Ausnahmegenehmigung der Stadt Elsdorf gem. § 46 Abs. 1 der STVO ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Während des Flugbetriebs hat der Geländehalter einen Startleiter einzusetzen.
5. Evtl. notwendige Auflagen sonstiger Beteiligter sind zu beachten.
6. Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die Anzahl der Starts jährlich dokumentiert werden. Auf Nachfrage sind diese Daten der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck während des Schleppvorgangs zu sperren.
2. Für Schleppbetrieb mit einer auf einem KFZ montierten Abrollwinde ist eine KFZ-Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche das Risiko des Schleppvorgangs versichert.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
4. Das beantragte Gelände liegt im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Im Speziellen liegt das Gelände nördlich des Militärflugplatz Nörvenich, in teilweise unmittelbarer Nähe der VFR- An und Abflugrouten mit Pflichtmeldepunkten. Das allgemeine Tiefflugrisiko (500-1000 ft über Grund) für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist somit als hoch einzustufen. Das Luftwaffenamt stimmt daher während der militärischen Flugbetriebszeiten des Flugplatz Nörvenich (grundsätzlich Mo-Fr 0800-1700 Uhr OZ) dem Schleppbetrieb am Schleppgelände Tollhausen während der genannten Zeiten einer Schlepphöhe von max. 450 m über Grund zu. Außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes bestehen keine Forderungen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Nähe zum Flugplatz, bzw. das Gebiet nördlich der Kontrollzone zu meiden.
5. Die luftrechtliche Erlaubnis gilt nur in Zusammenhang mit einer gültigen Zustimmung der Stadt Elsdorf für die Nutzung der Flächen als Schleppstrecke.

#### III.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,- Euro erhoben.

#### IV.

#### Begründung

Mit Datum des 24.02.2020 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Heppendorf Ahe 2“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Mit Bescheid vom 24.03.2021 wurde die Erlaubnis auf die IG Parawinch übertragen. Aufgrund der befristeten Genehmigung der Stadt Elsdorf für die Nutzung der Wege wurde die luftrechtliche Genehmigung zunächst ebenfalls bis zum 31.12.2021 befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 02.11.2021 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis sowie die Erweiterung der Erlaubnis um das Flurstück 85, welches sich nordöstlich der Start- und Landeflächen am südlichen Ende der Schleppstrecke befindet. Die Stadt Elsdorf stimmte der Nutzung der Wege mit Schreiben vom 25.10.2021 mit Auflagen zu.

Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter für die neuen Flächen wurden bestätigt und die Eignung der Flächen durch den vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing am 13.01.2021 festgestellt.

Da es sich bei der Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, wurde kein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Erlaubnis konnte somit erteilt werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

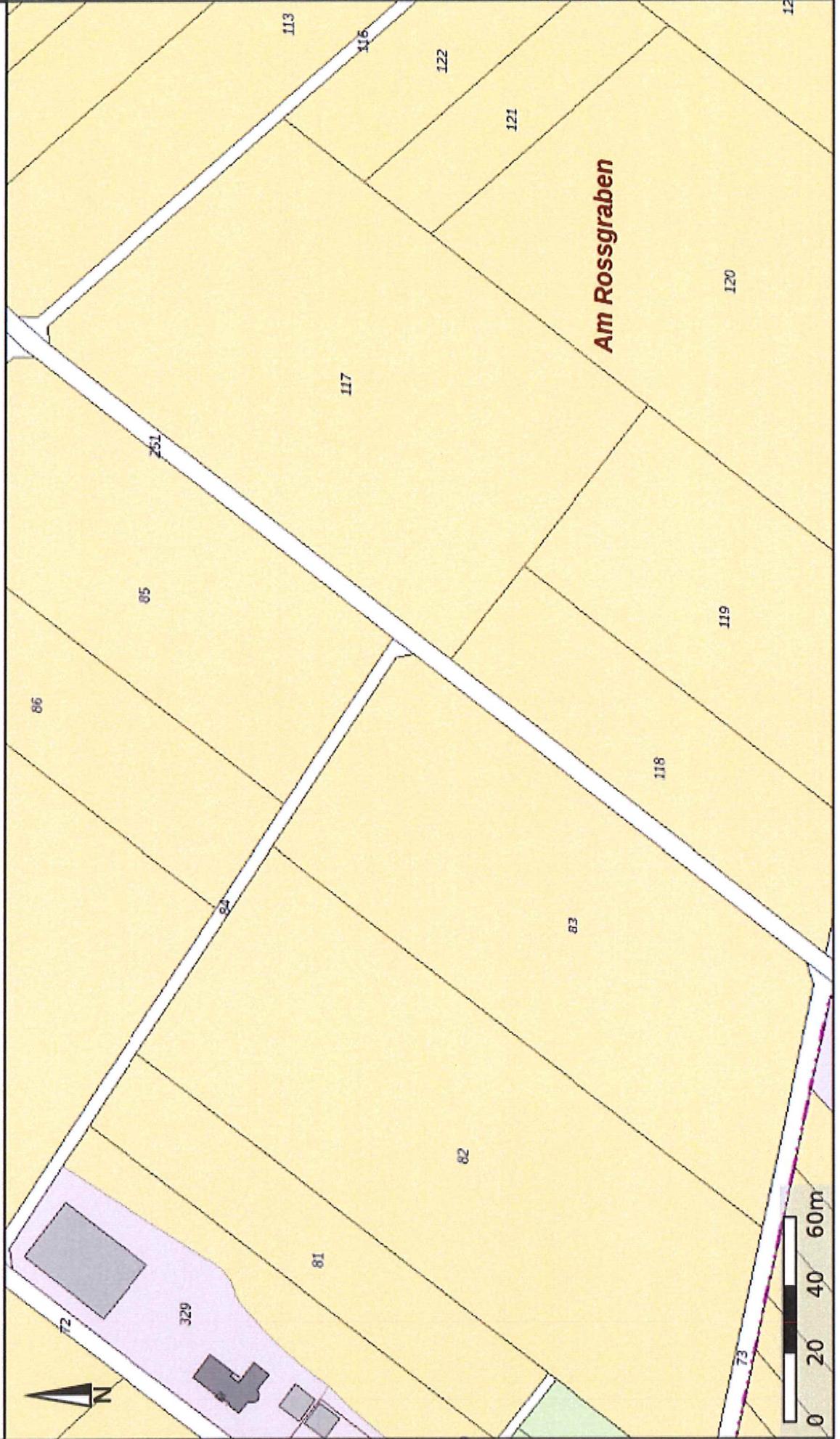
#### V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

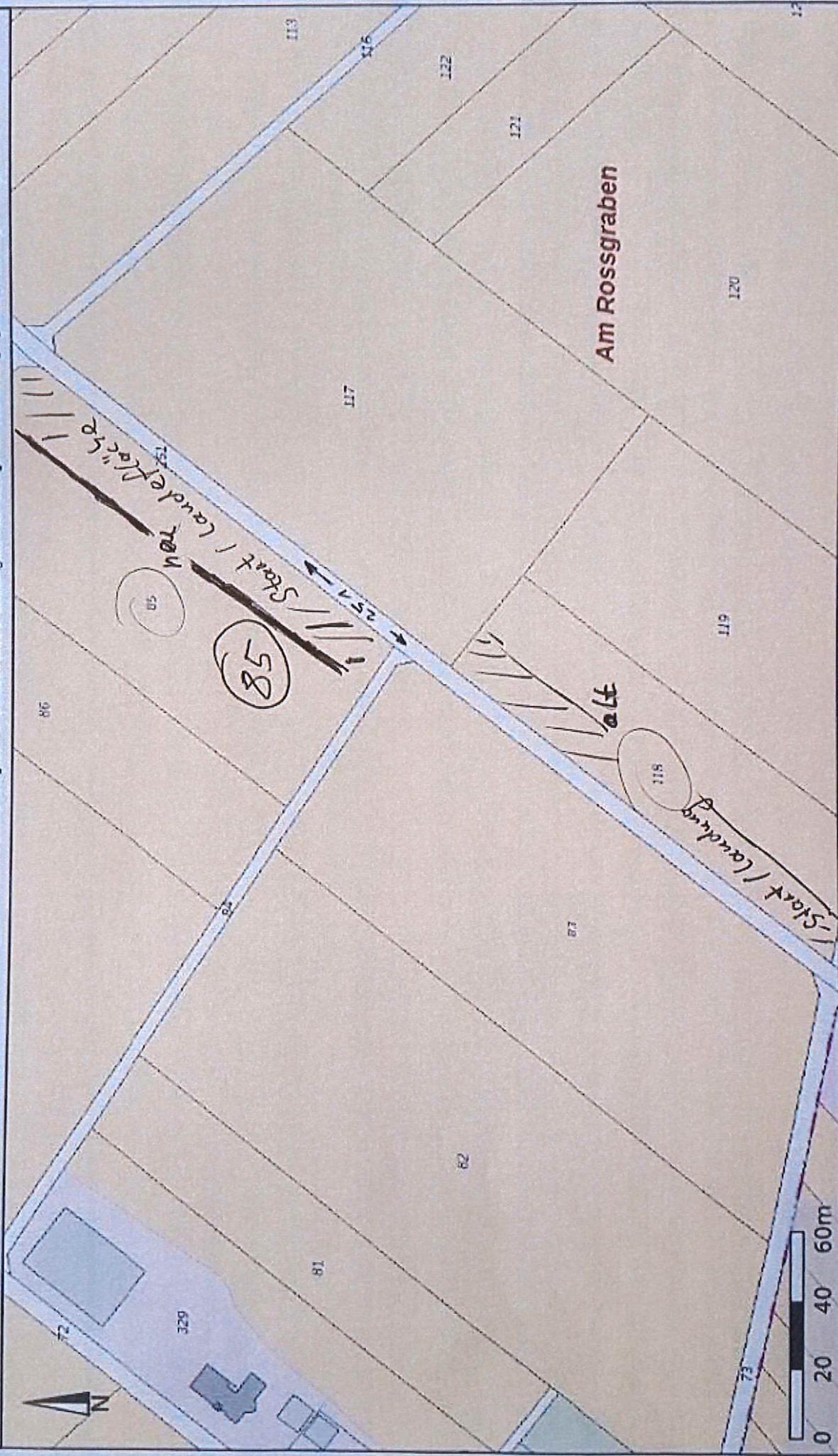
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb







# STADT ELSDORF

Der Bürgermeister



FACHBEREICH 2  
2.30 Öffentliche Ordnung

Stadt Elsdorf - Der Bürgermeister - Postfach 11 55 - 50182 Elsdorf

IG Parawinch OWF  
z.H. Herrn Bernd Hambloch  
Zievericher Str. 15

50126 Bergheim

Fachbereich	2
Abteilung	30
Zimmer	16.1
Auskunft erteilt	Herr Wanitzeck
Durchwahl	02274-709 233
Email	strassenverkehrsbehoerde@elsdorf.de
Datum	25.10.2021

**Betreff**

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 der (STVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Befahren von gesperrten Wegen bzw. Straßen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Stadtgebiet Elsdorf

hier: Verlängerung bis zum 31.12.2022

Sehr geehrter Herr Hambloch,

gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren und zur Nutzung von gesperrten Straßen bzw. Wegen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Gebiet der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken. Diese Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, sodass die Nichteinhaltung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen die sofortige Entziehung dieser Genehmigung zur Folge hat.

**Die Nutzung folgender Wirtschaftswege wird für den o.g. Zweck genehmigt:**

TH1: Gemarkung Oberembt,	Flur 14,	Flurstück 56
Gemarkung Oberembt,	Flur 14,	Flurstück 55
Gemarkung Oberembt,	Flur 15,	Flurstück 41
Gemarkung Tollhausen,	Flur 7,	Flurstück 33

HD1: Gemarkung Heppendorf,	Flur 55,	Flurstück 14
Gemarkung Heppendorf,	Flur 55,	Flurstück 22
Gemarkung Heppendorf,	Flur 55,	Flurstück 24

HD2: Gemarkung Heppendorf,	Flur 13,	Flurstück 251
----------------------------	----------	---------------

**Hausadresse:**  
Gladbacher Straße 111  
50189 Elsdorf  
☎ 02274 / 709-0  
☎ 02274 / 3511  
[www.elsdorf.de](http://www.elsdorf.de)  
[buergemeister@elsdorf.de](mailto:buergemeister@elsdorf.de)  
[buergemeister@elsdorf-de-mail.de](mailto:buergemeister@elsdorf-de-mail.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstagnachmittag  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstagnachmittag  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

KSK Köln  
IBAN: DE84 3705 0299 0146 0001 00  
BIC: COKSDE33

Volksbank Erft eG  
IBAN: DE82 3706 9252 0040 9620 18  
BIC: GENODE1ERE

Postbank Köln  
IBAN: DE77 3701 0050 0015 4775 08  
BIC: PBNKDEFF

Deutsche Bank AG  
IBAN: DE66 3707 0060 0195 2340 00  
BIC: DEUTDEKXXX

IG Parawinch OWF

**Fahrer : Marzinzik-Weiß Anke  
Marzinzik Dieter  
Hambloch Bernd**

**Das Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs lautet: BM – E 1795**

Dem Antrag auf Nutzung der Wegebestandteile im Sinne von § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 (einschließlich der An- und Abfahrt von bzw. zur nächst gelegenen öffentlichen Straße) kann entsprochen werden, sofern mit der Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

**Diese Erlaubnis zur Nutzung der o.g. Strecken ist bis zum 31.12.2022 befristet.**

Darüber hinaus ergeht diese Erlaubnis unter folgenden Auflagen:

Das Abstellen der/des Fahrzeuge/s auf den Feld- und Wirtschaftswegen hat in der Weise zu erfolgen, dass andere (z.B. landwirtschaftliche) Fahrzeuge sowie Radfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.

Die Wirtschaftswege sind mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren und auf den zugelassenen Verkehr ist Rücksicht zu nehmen.

Bei einem Unfall auf den Wirtschaftswegen mit den v.g. Fahrzeugen ist die Genehmigungsbehörde von jeglicher Haftung freigestellt. Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr.

Das Anbringen und Aufstellen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Elsdorf zulässig.

Ferner ist es gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund ihres jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

### **Hinweis der Verwaltung:**

Auf den notwendigen Mindestabstand von 600 m zwischen Windenergieanlagen und Hängegleitern (Platzrunde) ist zu achten. Ebenfalls ist ein Sicherheitsabstand bei Windschleppgeräten mit Seilen notwendig.

Das Genehmigungsschreiben ist im Zusammenhang mit der Benutzung der o.g. Wirtschaftswege stets mitzuführen und auf Verlangen den Dienstkräften der Polizei oder Ordnungsbehörde vorzulegen.

Eine Verlängerung der o.g. Genehmigung ist rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Auslauf der Gültigkeit zu beantragen.

**Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € bitte ich unter Angabe des Kassenzzeichens 61 000 000 4012 auf eines der u.a. Konten der Stadtkasse Elsdorf zu überweisen.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

( Portz )

-als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters-

